



Unterrichtung 20/48

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

Zuständige Ausschüsse: Umwelt- und Agrarausschuss, Finanzausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Der Minister

/

22. Dezember 2022

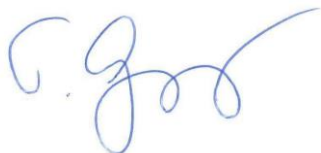
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Goldschmidt

Anlage

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein

A. Problem

Mit Gesetz vom 21.2.2018 wurde als Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes (LT-Drs 19/361) das „Sondervermögen Bürgerenergie.SH“ zur Förderung von Bürgerenergieprojekten in Schleswig-Holstein errichtet.

Zukünftig sollen Projekte und Maßnahmen aus dem Bereich der Energiewende und des Klimaschutzes gefördert werden. Daneben sollen weiterhin auch Bürgerenergieprojekte in Schleswig-Holstein unterstützt werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein wird insbesondere in Hinblick auf die Zweckbestimmung und die finanzielle Ausstattung des Sondervermögens erweitert. Dabei orientiert sich der Gesetzentwurf auch an dem 8-Punkte-Entlastungspaket vom 6.9.2022 und berücksichtigt den LT-Beschluss vom 24.11.2022 (LT-Drs. 20/431).

C. Alternativen

Anstelle der Erweiterung des bereits errichteten Sondervermögens wäre die Neuerichtung weiterer Sondervermögen denkbar, aber nicht zweckmäßig.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Sondervermögen werden 195 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel aus dem Ukraine-Nothilfekredit stehen bis Ende des Jahres 2026 zur Verfügung (s. Beschluss des Landtages vom 24.11.2022, LT-Drs 20/431). Dementsprechend ist auch § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs entsprechend anzupassen.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht ein Verwaltungsaufwand durch die nachfolgende Umsetzung im Rahmen von Förderrichtlinien und Programmen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es ergeben sich mittelbare, positive Auswirkung durch die Förderprogramme.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kabinetts.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Errichtung und Ziel des Sondervermögens

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

(2) Das Sondervermögen dient der Erreichung und Unterstützung der Ziele im Bereich des Klimaschutzes und der Energiewende. Hierzu ermöglicht es Ausgaben und Förderungen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zweck

(1) Das Sondervermögen dient der Förderung von Bürgerenergieprojekten in Schleswig-Holstein. Dabei sollen insbesondere die Kosten in der Planungs- und Startphase von Projekten gefördert werden.

(2) Aus dem Sondervermögen wird auch das Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger finanziert. Dabei sollen die Bürgerinnen und Bürger bei Investitionsmaßnahmen direkt unterstützt werden.

(3) Das Sondervermögen dient auch der Unterstützung der Energiewende im Wärmesektor. Hierzu sollen vor allem Maßnahmen, die der Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien dienen, Energieeffizienzprojekte, die kommunale Wärmewende und die kommunale Wärmeplanung gefördert werden.

(4) Gefördert werden auch Projekte entsprechend der schleswig-holsteinischen und der nationalen Wasserstoffstrategie.

(5) Aus dem Sondervermögen werden auch Projekte zur Dekarbonisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft gefördert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Energiewende“ werden die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Energiewende“ die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „Energiewende“ die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zu dem Bestand dieses Sondervermögens auf den [*Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes*] stellt das Land einen Betrag in Höhe von 195.000.000 Euro nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die aufgrund des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), vom 24. November 2022 zur Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung und seiner Umsetzung zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 145.000.000 Euro stehen bis Ende des Jahres 2026 zur Verfügung. Die Zuführung weiterer Mittel auch von Dritten ist möglich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein auf den 31. Dezember 2026 verbleibendes Vermögen aus aufgrund des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), vom 24. November 2022 zur Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung und seiner Umsetzung zur Verfügung gestellten Mitteln, sind dem Landeshaushalt zum Zwecke der Sondertilgung zuzuführen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, [...] 2023

Begründung

A. Allgemeines

Die Landesregierung hat vereinbart, nach dem Vorbild des Bürgerenergiefonds weitere Projekte und Maßnahmen zu fördern.

Anstelle der Einrichtung gesonderter Sondervermögen erscheint es zur zielgerichteten Unterstützung von entsprechenden Maßnahmen und Projekten der Energiewende und des Klimaschutzes zweckmäßig, das mit Gesetz vom 21. Februar 2018 eingerichtete „Sondervermögen Bürgerenergie.SH“ zu erweitern. Dementsprechend wird der Titel des bestehenden Sondervermögens geändert und der Zweck in Hinblick auf die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes ausgeweitet. Daneben sollen weiterhin auch Bürgerenergieprojekte in Schleswig-Holstein unterstützt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Änderung des Titels des Gesetzes über die Errichtung des Sondervermögens. Damit wird das Ziel der Energie- und Wärmewende und des Klimaschutzes deutlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Anpassung der Bezeichnung des Sondervermögens und des Ziels.

Das bisherige Sondervermögen Bürgerenergie wird angesichts der aktuellen Herausforderungen weiterentwickelt und finanziell gestärkt.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Der Zweck des bestehenden Sondervermögens wird angepasst, um nach dem Vorbild des Bürgerenergiefonds weitere Projekte und Maßnahmen fördern und besser unterstützen zu können.

Zu Absatz 1:

Um den Bürgerinnen und Bürgern eine regionale Mitwirkung an der Energiewende zu ermöglichen, wurde zur finanziellen Unterstützung von Bürgerenergieprojekten das Sondervermögen „Bürgerenergie.SH“ bereitgestellt. Nach Erweiterung der Zweckbestimmung, sollen weiterhin auch Bürgerenergieprojekte gefördert werden können. Die Unterstützung dient der Finanzierung der Startphase von Energiewendeprojekten von Bürgern, z.B. für Planungen, erste Gutachten oder Machbarkeitsstudien, da die Akteure, Bürgerinnen und Bürger vor Ort i.d.R. nicht über die finanzielle Ausstattung hierzu verfügen. Zudem sollen die Bürgerinnen und Bürger bei direkten Investitionen unterstützt werden.

Zu Absatz 2:

Für das Programm Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger sollen 75 Mio. EUR bereitgestellt werden. Mit diesem Programm sollen direkte Investitionen gefördert werden. Die Förderung bezieht sich unter anderem auf PV-Balkonanlagen, Wärmepumpen, Anschluss an ein Fernwärmenetz, Wallboxen und Batteriespeicher. Durch den zur Verfügung gestellten Betrag soll das gesamte Programm inklusive der Abwicklungskosten für die Durchführung des Programms (Personalkosten beim beauftragten Dienstleister, Sach- und Overheadkosten, IT-Kosten etc.) gezahlt werden.

Zu Absatz 3:

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung stellt eine große Herausforderung dar. Aus diesem Grund sollen insbesondere der Auf- und Ausbau von Wärmenetzen und die Umstellung auf Erneuerbare Energien im Bereich der Wärmeversorgung unterstützt werden. Auch Energieeffizienzprojekte sowie die kommunale Wärmewende inklusive der kommunalen Wärmeplanung können aus dem Sondervermögen gefördert und finanziert werden. Zur Unterstützung der Wärmewende können auch Instrumente zur Risikoabsicherung im Bereich der Tiefengeothermie unterstützt und finanziert werden. Für diesen Bereich sollen 75 Mio. EUR bereitgestellt werden.

Zu Absatz 4:

Wasserstoff kann einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung leisten, daher können Projekte und Vorhaben aus diesem Bereich unterstützt werden. Die Projekte sollen im Einklang mit der schleswig-holsteinischen Wasserstoffstrategie

(siehe LT-Drs 19/2484 vom 20.10.2020) oder der nationalen Wasserstoffstrategie (siehe Publikation des BMWi vom 10.6.2020) stehen.

Zu Absatz 5:

Gefördert werden auch Projekte zur Dekarbonisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft. Laut Nr. 5.2 aus LT-Drs. 20/431 (neu) 2. Fassung sollen 15 Mio. Euro (s. Nr. 4 des 8-Punkte-Entlastungspakets) plus 30 Mio. EUR zur Dekarbonisierung der Wirtschaft aus dem Ukraine-Notkredit in das Sondervermögen überführt werden. Für diesen Bereich werden insgesamt also 45 Mio. EUR bereitgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Dem Sondervermögen, das hinsichtlich des Zwecks erweitert wird, werden über den noch verfügbaren Restbetrag hinaus, 195 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Die Mittel aus dem Ukraine-Nothilfekredit stehen bis Ende des Jahres 2026 zur Verfügung (s. Beschluss des Landtages vom 24.11.2022, LT-Drs 20/431).

Zu Nummer 6 (§ 6):

Satz 3 regelt, dass verbleibende Mittel, die durch den Ukraine-Nothilfekredit bereitgestellt wurden, einer Sondertilgung des nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes-Schleswig-Holstein aufgenommenen Notkredits zuzuführen sind, wenn die Mittel nicht bis Ende 2026 vorausgabt wurden.

Zu Artikel 2

Es wird geregelt, dass die Änderungen des Gesetzes nach Artikel 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.